

Satirische Fotomontagen

Spezielle PC-Software erlaubt es, sehr viel einfacher als früher Fotos zu bearbeiten. Entsprechend häufig wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei prallen bisweilen das Recht auf Meinungsfreiheit (und auch Satire) und das ›Recht am eigenen Bild‹ aufeinander ...

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (BVerfG) hat sich Anfang dieses Jahres mit der Verwendung von Bilddarstellungen im Rahmen einer Fotomontage beschäftigen müssen. Eine Frage, die durchaus auch für einen Betriebs- oder Personalrat von Interesse sein kann. Denn mit den heutigen technischen Mitteln kann man auch als grafisch-/ drucktechnischer Laie Fotomontagen zur Illustration etwa von Betriebsratszeitungen oder Flugblättern relativ einfach herstellen – vielleicht auch mit dem Konterfei des Arbeitgebers.

In dem hier dargestellten Fall ging es um Folgendes: In einer (interessanterweise von der Deutschen Telekom AG selbst verlegten) Zeitschrift wurde ein Bild des Telekom-Vorstandsvorsitzenden im Rahmen einer Karikatur verwendet. Gezeigt wurde das Bild eines Mannes in einem Geschäftsanzug, der auf einem bröckelnden, magentafarbenem großen ›T‹ sitzt. Auf den Oberkörper dieses Mannes war ein Porträtfoto des Vorstandsvorsitzenden montiert worden. Außerdem war die Abbildung dieses Kopfes zusätzlich noch technisch bearbeitet. Wie intensiv diese Bearbeitung war, wurde

vom Gericht nicht abschließend geklärt, unstreitig ist jedoch, dass der Kopf um rund fünf Prozent gestreckt worden ist.

Der Vorstandsvorsitzende ist auf dem Bild eindeutig zu erkennen, hat aber in dieser Veränderung eine unterschwellig wirkende und negative Manipulation seiner Gesichtszüge gesehen und sich deshalb durch die Gerichtsinstanzen hindurch dagegen zur Wehr gesetzt.

Die Entscheidung und ihre Gründe

DAS ALLGEMEINE Persönlichkeitsrecht soll sichern, dass jeder Mensch selbst darüber bestimmen darf, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt oder dargestellt wird. Das oft zitierte ›Recht am eigenen Bild‹ als ein Teil dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt daher jeden vor der Verbreitung seines Bildes, solange eine persönliche Einwilligung oder ein sonstiger Rechtfertigungsgrund fehlt. Der § 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) nennt als Ausnahmen beispielsweise Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (siehe info-Kasten auf Seite 15). Darüber hinaus gibt es weitere Einschränkungen des allgemeinen

Persönlichkeitsrechts. Hierzu gehören sowohl die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) als auch die Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG).

Im Fall des Telekom-Vorstandsvorsitzenden allerdings hat nach Auffassung der Verfassungsrichter der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber diesen Rechten Vorrang. Das Abbild seines Kopfes bekommt – so das BVerfG weiter – durch die technische Manipulation eine ›unrichtige Aussage‹. Wie weit ein solcher Eingriff in einer satirischen Darstellung hinzunehmen ist, hängt davon ab, ob der Betrachter der Abbildung die Manipulation erkennen und deswegen gar nicht zu der irrigen Einschätzung kommen kann, der Abgebildete sähe auch in Wirklichkeit so aus wie ihn das manipulierte Foto zeigt. In diesem konkreten Fall aber war es nach Meinung der Richter nicht möglich, die Manipulation der Gesichtszüge zu erkennen. Was sich auch nicht dadurch ändert, dass die übrige Darstellung deutlich erkennbar einen fiktiven Charakter hat.

Entscheidend ist vielmehr, dass Fotos immer Authentizität (Übereinstimmung mit der Wirklichkeit) suggerieren. Ein Betrachter wird deshalb regelmäßig davon ausgehen, dass eine abgebildete Person tatsächlich so aussieht wie sie auf einem Foto präsentiert wird. Zwar hat der Einzelne als Träger des Persönlichkeitsrechts kein Recht darauf, von Dritten nur so wahrgenommen zu werden, wie er sich selber sehen möchte, er hat aber sehr wohl ein Recht darauf, dass ein ihn zeigendes Foto nicht manipuliert wird, wenn es Dritten ohne Einwilligung des Abgebildeten zugänglich gemacht werden soll. Dies gilt jedenfalls für alle Manipulationen, die über reproduktionstechnisch nötige und für den Aussagegehalt unbedeutende Veränderungen hinausgehen.

Solche Manipulationen berühren auch immer das Persönlichkeitsrecht, einerlei ob sie in guter oder in verletzender Absicht vorgenommen werden und auch unabhängig davon, ob Betrachter die Veränderung als vorteilhaft oder nachteilig für den Dargestellten bewerten.

Die durch die Manipulation bewirkte ›Unwahrheit‹ der Bildaussage hat nach Auffassung der Verfassungsrichter auch

1... BVerfG, Beschluss vom 14. 2. 2005 (1 BVR 240/04) – Text des Beschlusses über das Internet unter Eingabe des Aktenzeichens in eine Suchmaschine abrufbar

Rechtsgrundlagen

Recht am eigenen Bild

■ § 22 Kunsturhebergesetz (KUG)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

■ § 23 KUG (Ausnahmen zu § 22)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser Verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

■ § 33 KUG (Strafvorschrift)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Meinungs-, Kunst- und Gewissensfreiheit

■ Art. 5 Grundgesetz (GG)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Auswirkungen auf die Reichweite der Meinungsfreiheit. Denn eine unrichtige Information kann niemals ein schützenswertes Gut sein, auch nicht unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit. So verhält es sich auch und gerade, wenn das ›unwahre‹ (also unmerklich manipulierte) Foto einer Person in einem satirisch gemeinten Zusammenhang verwendet wird. Nur wenn die Veränderung des Fotos die für satirische Darstellungen typischen Verfremdungen und Verzerrungen zeigt, könnte diese Manipulation ein Beitrag zur Meinungsbildung und damit durch die Meinungsfreiheit geschützt sein.

Anmerkung

FASSEN WIR NOCH EINMAL ZUSAMMEN: Das Recht am eigenen Bild schützt Menschen auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes und zwar gerade dann, wenn die Manipulation vom Betrachter nicht erkannt werden kann und so der Anschein erweckt wird, dass es sich um ein authentisches Bild handelt. Denn in diesem Fall ist die Manipulation weder Satire noch trägt sie etwas zur Meinungsbildung bei, sie führt nur zu einer ›unwahren‹ Darstellung der Person.

Der Beschluss des BVerfG hat für die Praxis zu Folge, dass man bei manipulierten Fotos in satirischen Zusammenhängen die Manipulation eindeutig erkennen können muss. Ansonsten befindet man mit einer Einwilligung des Abgebildeten immer auf der rechtmäßigen Seite, soweit nicht eindeutig eine der Ausnahmen des § 23 KUG zutrifft (siehe info-Kasten links).

Bruno Schierbaum, ist als Berater für Betriebs- und Personalräte bei der Beratungsstelle für Technologiefolgen und Qualifizierung (BTQ) Niedersachsen tätig; Kontakt: BTQ Niedersachsen, Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg, fon 0441-8 20 68, schierbaum@btq.de

